



UMSTIEG AUF EINE BV

Beratungsleitfaden 2025



Haben Sie derzeit ein Einzelunternehmen, eine Personengesellschaft (Maßgesellschaft) oder eine offene Handelsgesellschaft (oHG)? Dann kann es interessant sein, den Schritt zu einer BV zu erwägen. Ob dies für Sie die richtige Wahl ist, hängt von zahlreichen Aspekten ab. Welche wichtigen Unterschiede gibt es?

WANN SOLLTEN SIE DEN UMSTIEG ERWÄGEN?

Die Frage, ob – und falls ja, wann – es für Sie als mittelständischer Unternehmer sinnvoll ist, auf eine BV umzusteigen, lässt sich nicht eindeutig beantworten und hängt von individuellen Faktoren ab. Hierbei spielen Aspekte wie Haftung und andere rechtliche Gesichtspunkte eine Rolle. Traditionell hat auch die steuerliche Situation eine wesentliche Bedeutung, da Sie als Unternehmer in der Einkommensteuer anders besteuert werden als das Unternehmen, das als BV tätig ist. Nachfolgend konzentrieren wir uns vor allem auf die steuerlichen Aspekte, wobei diese stets im Gesamtkontext zu betrachten sind.

Der steuerliche Aspekt des Umstiegs auf eine BV hat sich im Jahr 2025 grundlegend geändert. Dies liegt insbesondere an einer Änderung des Steuersatzes in Box 2, in der unter anderem der von der BV an den Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung (dga) ausgeschüttete Gewinn besteuert wird. Diese Änderung bedeutet, dass im Jahr 2025 ausgeschüttete Gewinne bis zu einem Betrag von 67.804,00 € mit 24,5 % besteuert werden, während auf darüber hinausgehende Gewinne ein Satz von 31 % gilt. Da Ehe- oder Lebenspartner Einkommen in Box 2 untereinander aufteilen dürfen, gilt für den Steuerpflichtigen mit Partner der Satz von 24,5 % bis zu 2 x 67.804,00 €, also 135.608,00 €. Erst bei einer höheren Gewinnausschüttung fällt für Geschäftsführer mit Partner der Satz von 31 % auf den Mehrbetrag an.

Durch die Änderung des Steuersatzes in Box 2 ab 2024 wird das vollständige Zurückhalten von Gewinnen steuerlich unattraktiv. Daher kann nicht mehr gesagt werden, dass die BV attraktiv ist, um Überschussgewinne unbegrenzt anzusparen. Die Ausschüttung von Gewinnen wird hingegen insbesondere dann attraktiver, wenn sie mit dem niedrigeren Satz von 24,5 % besteuert werden kann. Im Vergleich zu 2024 ist die Ausschüttung von Gewinnen über 67.804,00 € für Geschäftsführer ohne Partner im Jahr 2025 günstiger geworden, da dieser Satz im Jahr 2024 noch 33 % betrug. Für Geschäftsführer mit Partner gilt dies ab einem ausgeschütteten Gewinn von 135.608,00 €.

GEWINN

Gewinnbesteuerung im Einkommensteuer-Unternehmen

Wenn Sie derzeit ein Einzelunternehmen, eine Maßgesellschaft oder eine oHG führen, zahlen Sie auf den gesamten Gewinn den progressiven Einkommensteuersatz. Steuerfreies Ansparen von Gewinnen ist somit nicht möglich.

Sie haben jedoch Anspruch auf verschiedene Unternehmervergünstigungen, die die Steuerlast reduzieren.

Selbständigenabzug

Die wichtigste davon ist der Selbständigenabzug. Dies ist ein fester Betrag von 2.470,00 € (gültig für 2025). Voraussetzung für den Selbständigenabzug ist, dass Sie mindestens 1.225 Stunden pro Jahr für Ihr Unternehmen aufwenden und dass dies mehr als die Hälfte der insgesamt geleisteten Arbeitsstunden ist. Dies wird als Stundenerfordernis bezeichnet. Diese letzte Voraussetzung gilt nicht für Gründer.

Achtung!

Der Selbständigenabzug wird in den kommenden Jahren bis auf 900,00 € im Jahr 2027 schrittweise reduziert.

Achtung!

Für Gründer gilt ein zusätzlicher Selbständigenabzug von 2.123,00 €. Dieser bleibt vorerst unverändert.

Der Selbständigenabzug kann von Ihrem Gewinn abgezogen werden, im Jahr 2025 jedoch höchstens zum Satz der zweiten Einkommenssteuertarifstufe, nämlich 37,48 % (2025).

Mittelstandsgewinnausnahme

Eine weitere wichtige Vergünstigung für Unternehmer in der Einkommensteuer ist die Mittelstandsgewinnausnahme. Diese Regelung bewirkt, dass 12,7 % (2025) Ihres Gewinns steuerfrei bleiben. Ebenso sind 12,7 % eines eventuellen Verlustes nicht abziehbar.

Auch dieser Abzug ist im Jahr 2025 auf maximal den Satz der zweiten Einkommenssteuertarifstufe von 37,48 % begrenzt. Durch die Mittelstandsgewinnausnahme zahlen Sie maximal 44,67 % Steuern auf den erzielten Gewinn, reduziert um die Unternehmervergünstigungen.

Gewinnbesteuerung in der BV

In der BV zahlen Sie Körperschaftsteuer auf – vereinfacht gesagt – den erzielten Gewinn. Das an den Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung (dga) ausgezahlte Gehalt ist dabei als Betriebsausgabe abziehbar. Auf die ersten 200.000,00 € Gewinn zahlt die BV im Jahr 2025 19 % Körperschaftsteuer, auf den Mehrbetrag 25,8 %. Erst wenn die BV den nach Steuern verbleibenden Gewinn an den Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung ausschüttet, muss dieser auf die ausgeschütteten Gewinne zusätzlich Einkommensteuer in Box 2 zahlen (siehe oben). Dadurch wird der gesamte Gewinn mit 38,85 % bis 48,80 % besteuert. Dieses Steuerniveau erreichen Sie jedoch erst nach Ausschüttung des Gewinns, und der Zeitpunkt hierfür liegt in Ihrer Entscheidung. Das bedeutet, dass es attraktiv sein kann, einen Teil des Gewinns in der BV zurückzuhalten und erst auszuschütten, solange dies zum niedrigen Satz von 24,5 % möglich ist. Wie zuvor erläutert, ist dabei auch entscheidend, ob Sie einen steuerlichen Partner haben.

Ein allgemeines Zahlenbeispiel*

Besteuerung im Einkommensteuer-Unternehmen

Bei einem Gewinn von 200.000,00 € ziehen Sie zunächst den Selbständigenabzug und die Mittelstandsgewinnausnahme bis zum maximalen Abzugsbetrag vom Gewinn ab. Sie zahlen dann auf 172.444,00 € Steuern, was 78.800,00 € entspricht. Zudem zahlen Sie einen einkommensabhängigen Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (Zvw-Prämie) von 3.990,00 €, zusammen also 82.790,00 €.

Besteuerung in der BV

In der BV reduzieren Sie den Gewinn von 200.000,00 € zunächst um das übliche Gehalt des Geschäftsführers mit Mehrheitsbeteiligung. Dieses wird auf 56.000,00 € festgelegt. Hierauf zahlen Sie als Geschäftsführer 14.272,00 € Einkommensteuer und 2.945,60 € Zvw-Prämie. Auf den Restbetrag zahlt die BV 19 % Körperschaftsteuer, also 27.360,00 €. Schüttet die BV den verbleibenden Gewinn von 116.640,00 € an Sie als Geschäftsführer aus, zahlen Sie darauf nochmals 24,5 % Steuern, vorausgesetzt Sie haben einen Partner, also 28.577,00 €. Insgesamt zahlen Sie und die BV in diesem Beispiel gemeinsam 73.154,60 € Steuern, sofern der Gewinn direkt ausgeschüttet wird. Das sind 9.635,40 € weniger als im Einkommensteuer-Unternehmen.

*Um die Berechnungen einfach zu halten, wurden keine Pensionsbeiträge berücksichtigt.

WEITERE WICHTIGE ASPEKTE BEI EINER BV

Neben der Frage, ob der Umstieg aus steuerlicher Sicht interessant ist, sind noch weitere Aspekte von Bedeutung:

- Der Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung ist Arbeitnehmer
- Haftung
- Altersvorsorge
- Geschäfte mit der eigenen BV

DER GESCHÄFTSFÜHRER MIT MEHRHEITSBETEILIGUNG IST ARBEITNEHMER

Anders als der selbständige Unternehmer wird der Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung für steuerliche Regelungen manchmal als Arbeitnehmer angesehen, manchmal aber auch nicht. Für die Lohnsteuer gilt er als Arbeitnehmer, weshalb Lohnsteuer und Zvw-Prämie vom Gehalt einbehalten werden müssen. Für die Sozialversicherung gilt der Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung in der Regel nicht als Arbeitnehmer.

Übliches Gehalt

Die Regelung zum üblichen Gehalt gilt für jeden, der eine sogenannte wesentliche Beteiligung an einer Gesellschaft hält und dort auch tätig ist. Haben Sie eine BV, sind Sie als Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung verpflichtet, ein Mindestgehalt aus der BV zu beziehen.

Dieses übliche Gehalt muss im Jahr 2025 auf den höchsten Betrag aus folgenden drei Größen festgelegt werden:

- das Gehalt einer vergleichbaren Anstellung,
- das Gehalt des bestverdienenden Mitarbeiters in Ihrer BV oder verbundenen BVs,
- 56.000,00 €.

Das übliche Gehalt wird progressiv in Box 1 besteuert.

Achtung!

Je mehr übliches Gehalt Sie beziehen (oder beziehen müssen), desto weniger profitieren Sie vom niedrigen Körperschaftsteuersatz von 19 % und dem niedrigen Satz in Box 2 von 24,5 % für die ersten 67.804,00 € bzw. 135.608,00 €, falls Sie einen steuerlichen Partner haben.

Übliches Gehalt für Gründer

Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung von neu gegründeten BVs dürfen sich unter bestimmten Voraussetzungen ein niedrigeres übliches Gehalt auszahlen. Voraussetzung ist, dass die BV ein höheres Gehalt nicht zahlen kann, beispielsweise weil hohe Investitionen getätigt wurden und daher nicht ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind. Ein niedrigeres übliches Gehalt für Gründer darf maximal drei Jahre lang gezahlt werden. Wurde das Einzelunternehmen in eine BV umgewandelt, wird der Zeitraum, in dem Sie das Unternehmen als Einzelunternehmen geführt haben, von diesen drei Jahren abgezogen. Ein niedrigeres Gehalt als das gesetzliche Mindestgehalt ist möglich, wenn sonst die Fortführung Ihrer BV gefährdet wäre.

Übliches Gehalt bei verlustbringenden BVs

Dem Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung einer BV, die Verluste erleidet, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein niedrigeres übliches Gehalt zuerkannt werden. Voraussetzung ist, dass der Verlust die Fortführung Ihres Unternehmens gefährdet. Dies gilt nicht bei einem einmaligen Verlust. Es muss darüber hinaus deutlich sein, dass Ihr Unternehmen seine Rechnungen nicht mehr bezahlen kann und dies nicht durch eine steigende Kontokorrentschuld, ausgeschüttete Dividenden oder sonstige Entnahmen verursacht wird.

Tipp!

Der Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung kann grundsätzlich auch von den Regelungen profitieren, die auch für „normale“ Arbeitnehmer gelten. Das betrifft insbesondere Kostenvergütungen und die Nutzung der Arbeitnehmerpauschale. Nach dieser Regelung können im Jahr 2025 2 % der steuerlichen Lohnsumme bis 400.000,00 € für steuerfreie Vergütungen und Leistungen verwendet werden und 1,18 % für den Teil der Lohnsumme, der darüber hinausgeht.

Achtung!

Kostenvergütungen dürfen nur über die Arbeitnehmerpauschale abgewickelt werden, wenn es üblich ist, dass eine eventuelle Steuerlast vom Arbeitgeber übernommen wird. Die Nachweispflicht liegt bei der BV und beim Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung. Bis zu einem Betrag von 2.400,00 € gilt diese Üblichkeit automatisch. Allerdings müssen Sie den maximalen Freibetrag anhand der tatsächlichen Lohnsumme bestimmen, und dieser kann daher niedriger als 2.400,00 € sein.

HAFTUNG

Ein Vorteil der BV ist, dass die Haftung des Geschäftsführers mit Mehrheitsbeteiligung auf den in die BV investierten Betrag, also auf den Wert der Anteile, beschränkt ist. Formell haftet der Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung daher nicht für die Schulden der BV, es sei denn, es liegt Missmanagement oder eine andere Form der Organhaftung vor. Zudem kann eine Haftung gegenüber den Steuerbehörden entstehen, wenn bestimmte Verpflichtungen – beispielsweise die rechtzeitige Meldung von Zahlungsschwierigkeiten – nicht eingehalten werden.

Achtung!

In der Praxis kommt es vor, dass Banken bei der Gewährung einer Finanzierung für die BV verlangen, dass der Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung persönlich mitunterschreibt. Kann die BV ihre Schulden nicht mehr bezahlen, wird in diesem Fall dennoch auf das Privatvermögen des Geschäftsführers mit Mehrheitsbeteiligung zurückgegriffen.

Versicherungsaspekte

Anders als ein gewöhnlicher Arbeitnehmer ist der Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung in der Regel nicht über die Arbeitnehmer-Sozialversicherung abgesichert. Wenn keine Unterordnung, kein Weisungsverhältnis besteht und der Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung nicht gegen seinen Willen entlassen werden kann, besteht keine Beitragspflicht. In diesem Fall muss er sich also selbst gegen Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit versichern, wobei Letzteres sehr schwierig ist.

Der Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung ist jedoch über das gesetzliche Krankenversicherungsgesetz (Zvw) versichert und muss dafür – wie der selbständige Unternehmer – die Beiträge selbst bezahlen. Für 2025 beträgt der einkommensabhängige Zvw-Beitrag 5,26 % des beitragspflichtigen Einkommens, bis zu einem maximalen Einkommen von 75.860,00 €. Der maximale einkommensabhängige Zvw-Beitrag beträgt somit 3.990,00 €. Dieser Beitrag gilt sowohl für den selbständigen Unternehmer als auch für den Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung.

Altersvorsorge

Seit einiger Zeit sind die maximal absetzbaren Beträge für den Aufbau einer Altersvorsorge beschränkt. Der Unternehmer in der Einkommensteuer und der Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung sind hiervon gleichermaßen betroffen. Ausgangspunkt ist, dass das maximal pensionsfähige Gehalt 137.800,00 € (2025) nicht überschreiten darf. Wenn Sie eine höhere Altersvorsorge aufbauen möchten, ist dies steuerlich nicht mehr begünstigt. Darüber hinaus wurde ab 2023 die Dotierung zur Altersvorsorgerücklage für selbständige Unternehmer gestrichen (sogenannte FOR). Über eine bestehende Altersvorsorgerücklage muss noch nicht sofort mit dem Fiskus abgerechnet werden, aber die Rücklage kann nicht mehr durch zusätzliche Dotierungen erhöht werden.

Andererseits ist ab 2023 die Möglichkeit, Rentenversicherungsprämien oder Einzahlungen in ein Bank-Sparprodukt steuerlich absetzbar von den Gewinnen einzubringen, erheblich ausgeweitet worden. So können Unternehmer und Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung dennoch einen erheblichen Betrag pro Jahr steuerlich begünstigt für das Alter sparen. Ein Nachteil ist, dass Sie zwischendurch nicht ohne steuerliche Konsequenzen über die eingezahlten Beträge verfügen können, wie dies bei der Altersvorsorgerücklage möglich war.

Beschränkung der Abschreibung auf Betriebsgebäude

Seit 2019 ist die Abschreibung auf alle betrieblich genutzten Immobilien im eigenen Besitz für BVs auf 100 % des Einheitswerts (WOZ-Wert) begrenzt. Dadurch können BVs weniger auf ihre betrieblichen Gebäude abschreiben. Diese Begrenzung gilt seit 2024 auch für Unternehmer in der Einkommensteuer in Bezug auf selbstgenutzte Immobilien. Für einige Unternehmer gilt eine eingeschränkte Übergangsregelung, nämlich solange noch nicht drei Jahre auf ein Gebäude abgeschrieben wurde.

GESCHÄFTE MIT IHRER BV

Wenn Sie eine BV haben, können Sie als Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung auch geschäftlich mit ihr handeln. Sie sind dann praktisch wie ein unabhängiger Dritter zu betrachten. So können Sie beispielsweise von Ihrer BV Geld für eine größere Anschaffung leihen oder über Ihre BV ein (hypothekarisch gesichertes) Darlehen für den Kauf einer Immobilie aufnehmen. Der Gewinn, den Ihre BV damit erzielt, kommt Ihrer BV und nicht Ihrer Bank zugute. Und die von Ihnen gezahlten Zinsen für die Immobilienfinanzierung sind unter bestimmten Voraussetzungen in der Einkommensteuererklärung abziehbar. Beachten Sie jedoch, dass Darlehen von der BV ab 2024 auf 500.000,00 € begrenzt sind. Leihen Sie mehr, wird der Mehrbetrag als fiktives Einkommen in Box 2 besteuert. Für diesen Betrag zählen qualifizierende Immobiliendarlehen für die eigene Wohnung nicht mit.

Achtung!

Eigentumswohnungsdarlehen, die ab 2023 bei der eigenen BV aufgenommen wurden, werden nur dann nicht mitgerechnet, wenn auf die Immobilie eine Hypothek eingetragen ist.

Beachten Sie auch, dass Sie bei solchen Transaktionen geschäftsübliche Bedingungen einhalten. Denken Sie an Zinssatz, Sicherheiten und vorzeitige Rückzahlung. Ziehen Sie bei Bedarf einen Berater hinzu, der Sie hierbei unterstützt.

GERÄUSCHLOSER ÜBERGANG

Wenn Sie von einem Unternehmen, das der Einkommensteuer unterliegt, zu einer BV wechseln möchten, müssen Sie grundsätzlich mit dem Finanzamt über die aufgebauten (stille) Reserven, einschließlich des Standes der Altersvorsorgerücklage (FOR), abrechnen. Beispielsweise kann der Buchwert Ihrer Immobilie niedriger als der tatsächliche Wert sein.

Es besteht die Möglichkeit, keine sofortige Abrechnung vorzunehmen, sondern „geräuschlos“ zu übertragen. Voraussetzung hierfür ist, dass die BV mit demselben Buchwert fortfährt, mit dem das Unternehmen in der Einkommensteuer beendet wurde.

Ein Nachteil hierbei ist, dass die BV keinen Investitionsabzug geltend machen und auch nur auf niedrigere Beträge abschreiben kann. Es hängt daher ganz von Ihrer individuellen Situation ab, ob ein geräuschloser Übergang für Sie vorteilhafter ist oder nicht. Es gibt auch eine Alternative zum geräuschlosen Übergang, nämlich den Abschluss einer Rentenversicherung bei der eigenen BV oder einer Bank oder Versicherungsgesellschaft. Dem zu versteuernden Veräußerungsgewinn steht dann der Abzug der Einzahlung in das Rentenprodukt gegenüber (bei der eigenen BV muss dieser nicht gezahlt werden). Dies ist jedoch nicht für unbegrenzte Beträge möglich.

Achtung!

Beim geräuschlosen Übergang muss grundsätzlich beim späteren Verkauf der BV über die aufgebauten Reserven mit dem Finanzamt abgerechnet werden. Es sei denn, Ihr Nachfolger entscheidet sich ebenfalls für einen geräuschlosen Übergang. Auf diese Weise kann die Steuerforderung (theoretisch unbegrenzt) aufgeschoben werden. Ein geräuschloser Übergang ist jedoch nicht immer möglich oder attraktiv.

Tipp!

In diesem Beratungsleitfaden haben wir die wichtigsten Aspekte des Umstiegs auf eine BV zusammengestellt. Es ist jedoch unmöglich, in diesem Rahmen alle Aspekte ausreichend zu beleuchten. Zudem handelt es sich stets um eine Einzelfallentscheidung. Erwägen Sie den Umstieg auf eine BV, nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Wir beraten Sie gerne bei Ihrer Entscheidung.

KONTAKT

E-Mail: info@esj.nl
Telefon: +31 (0)88 0 320 600

Haftungsausschluss

Obwohl bei der Erstellung dieses Beratungsleitfadens größte Sorgfalt angestrebt wurde, wird keine Haftung für Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten übernommen. Aufgrund des breiten und allgemeinen Charakters dieses Beratungsleitfadens ist er nicht dazu gedacht, sämtliche Informationen zu liefern, die für finanzielle Entscheidungen erforderlich sind.